

# Antrag der vermutlich geschäftsunfähigen Rechtsanwältin Beate Bahner

Verwaltungsgerichtshof  
Präsident Volker Ellenberger  
Schubertstraße 11  
68165 Mannheim

02.01.2021

## Antrag der vermutlich geschäftsunfähigen Rechtsanwältin Beate Bahner

Sehr geehrter Herr Präsident,

am 22.12.2020 hat die vermutlich geschäftsunfähige Anwältin Beate Bahner an den VGH Mannheim einen bizarren 41seitigen "Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung" gefaxt (siehe unten Seite 2), der mit dem psychiatrisch erhellenden Aufruf an Sie und Ihre Richter am Verwaltungsgerichtshof endet:

***"Verweigern Sie sich als Kontrollinstanz diesem bösesten und perfidesten Angriff auf die Menschenwürde, auf die Grundfreiheiten, auf die Demokratie und vor allem auf den Rechtsstaat, den Deutschland je gesehen hat."***

Da die Anwältin Beate Bahner bereits wiederholt in psychiatrischen Anstalten untergebracht worden ist (siehe unten Seite 3), wird vermutet, dass Frau Bahner geschäftsunfähig und damit prozessunfähig ist.

Ihr Verwaltungsgerichtshof ist gesetzlich verpflichtet, den Antrag der vermutlich prozessunfähigen Antragstellerin Bahner als unzulässig abzuweisen, sofern die Prozessfähigkeit der beweisbelasteten Antragstellerin nicht durch ein psychiatrisches Gutachten festgestellt werden kann.

Man darf gespannt sein, ob Sie und Ihre Richter am Verwaltungsgerichtshof bei der vermutlich prozessunfähigen Kollegin Bahner auf die gemäß § 56 ZPO von Amts wegen vorgeschriebene Prüfung der Prozessfähigkeit aus kollegialen Gründen verzichten.

Mit freundlichen Grüßen

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg  
Schubertstr. 11  
68165 Mannheim

beate bahner

fachanwältin für medizinrecht  
mediatorin im gesundheitswesen  
fachbuchautorin im springerverlag

vertretung | beratung | verträge

www.beatebahner.de

Fax: 0621/292-4444

**Bahner / Land Baden-Württemberg wg.  
Corona-Verordnung Absonderung  
vom 1. Dezember 2020**

22.12.2020

Unser Az.: 229/2020

## **Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 47 Abs. 6 VwGO**

In der Sache

der Rechtsanwältin **Beate Bahner**, Voßstraße 3, 69115 Heidelberg

**Fachanwältin für Medizinrecht**

**- Antragstellerin -**

gegen

das **Land Baden-Württemberg**, vertreten durch das Ministerium für Soziales und  
Integration Baden-Württemberg, Else-Josenhans-Str. 6, 70173 Stuttgart, vertreten  
durch den Sozialminister Manne Lucha

**- Antragsgegner -**

kanzlei bahner  
voßstr. 3  
69115 heidelberg

0 62 21 / 33 93 68 0 tel  
0 62 21 / 33 93 68 9 fax  
info@beatebahner.de

umsatzsteuer  
identifikation  
32011/30304

commerzbank  
IBAN DE26 6708 0050 0521 9486 00  
BIC DRESDEFF670

| B ■

Heidelberg, den 5. Juni 2020

Der deutsche Staat unternimmt es mit den folgenden drei Methoden, politisch unliebsame Gegner mundtot zu machen:

1. Man wird in die „rechte“ Ecke gestellt.
2. Man wird als „Verschwörungstheoretiker“ abgestempelt.
3. Man wird in der geschlossenen Abteilung einer Psychiatrie „zwangsuntergebracht“.

Beate Bahner war bereits am Ostersonntag in Handschellen und mit massiver Polizeigewalt in die Psychiatrie der Universitätsklinik Heidelberg verbracht worden, wo sie weitere körperliche Polizeigewalt erlitt und zwei Tage lang ihrer Freiheit beraubt wurde.

Beate Bahner wurde sodann erneut vom Freitag, 24.4.2020 bis einschließlich Freitag, 22.5.2020, insgesamt vier Wochen lang, in der Psychiatrie der LVR-Klinik Köln aufgrund eines Unterbringungsbeschlusses des Amtsgerichts Köln gegen ihren Willen ihrer Freiheit beraubt. Sie erfuhr in der geschlossenen Abteilung mehrfach massive körperliche Gewalt, Knebelung (sogenannte „Fixierung“) und mehrfache Unterbringung in einem Isolationszimmer. Beate Bahner erhielt ferner eine Zwangsmedikation. Sie hatte keine Kraft, sich gegen den Unterbringungsbeschluss zu wehren.

Anlass für die Unterbringung war ein angeblicher Diebstahl von Speiseeis und Schokobrotchen in einer Tankstelle in der Kölner Innenstadt (Beate Bahner war zu Fuß unterwegs), das Umstoßen eines Blumenkübels sowie ein angeblicher Verstoß gegen das Rauchverbot. Diese Vorfälle sollen sich in der Nacht des 24. April 2020 ereignet haben. Akteneinsicht zu diesem Verfahren wurde beantragt.

Beate Bahner ist seit 23.5.2020 wieder auf freiem Fuß. Sie ist weiterhin als Anwältin in ihrer Kanzlei tätig. Um den laufenden Kanzleibetrieb aufrecht zu erhalten, wird darum gebeten, von Anrufen zu dieser Mitteilung abzusehen. Emails werden beantwortet.

Herzlichen Dank für Ihr Verständnis!

Beate Bahner

Commerzbank

IBAN: DE69 6708 0050 0521 9486 02

BIC: DRESDEFF670

Steuer-Nr. 32011/30304

Zuständige Aufsichtsbehörde: Rechtsanwaltskammer Karlsruhe

**<http://beatebahner.de/lib.medien/Unterbringung.pdf>**

*"Dann habe ich sie gebeten, mich hinsetzen zu dürfen. Dann sagt dieser Polizist, dieses Arschloch: "Da, setzen Sie sich, hier ist eine Bank". Und dann war da keine Bank. Und dann hat er, weil ich weiterhin gebeten habe, mir die Handschellen freizumachen, dann hat er mich wieder auf den Boden gedrückt und hat meinen Kopf in ein Meter Höhe auf den Steinboden geknallt."*

(Bahner-Sprachnachricht vom 13.04.2020, Youtube, 01:54)

*"Also alles Quatsch. Lügenpresse. Die Polizei, dein Freund und Helfer, würde das nie tun. Nie würde sie in der Psychiatrie einer hilfebedürftigen Person, einer Patientin, den Kopf auf den Steinboden schlagen."*

(Bahner-Rede in Heidelberg am 15.04.2020, Youtube, 06:48)

*"Nie hätte ich gedacht, dass ich als redliche Anwältin mit gutem Namen in Fachkreisen und auch in Heidelberg mit massiver Polizeigewalt und in Handschellen auf dem Rücken in die Psychiatrie Heidelberg verbracht werden könnte und dass man mir dort in der Klinik den Kopf auf den Steinfußboden schlägt und dort niemand die Wunde desinfiziert hat."*

(Bahner-Rede in Offenburg am 11.07.2020, Youtube, 24:47)

*"Nie hätte ich gedacht, dass ich als redliche Anwältin mit gutem Namen in Fachkreisen und auch in Heidelberg mit massiver Polizeigewalt und in Handschellen in die Psychiatrie Heidelberg verbracht werden könnte und dass mir die Polizei dort in Handschellen auf dem Rücken mich auf die Knie drückte und mir in Anwesenheit von mindestens vier Klinikangestellten den Kopf brutal auf den Steinfußboden schlägt."*

(Bahner-Rede in Mannheim am 18.07.2020, Youtube, 21:34)

*"Man hat mir die Handschellen nicht abgenommen. Derselbe Polizist, der mich schon auf der Straße auf den Boden gezerrt hat, drückt mich dann plötzlich auf die Knie und knallt mir meinen Kopf auf den Steinfußboden."*

(Bahner im Gespräch mit Flavio von Witzleben am 23.07.2020, Youtube, 14:50)

*"Beate Bahner wurde vom Freitag, 24.4.2020 bis einschließlich Freitag, 22.5.2020, insgesamt vier Wochen lang, in der Psychiatrie der LVR-Klinik Köln aufgrund eines Unterbringungsbeschlusses des Amtsgerichts Köln gegen ihren Willen ihrer Freiheit beraubt."*

*"Anlass für die Unterbringung war ein angeblicher Diebstahl von Speiseeis und Schokobrotchen."*

(Stellungnahme der vermutlich geschäftsunfähigen Beate Bahner)

**<http://www.chillingeffects.de/bahner.htm>**

## Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, 4. Senat

### Beschluss 4 S 440/03 vom 18.03.2003 zur Prüfung der Prozessfähigkeit

... Die Voraussetzungen für die Anordnung der Bestellung eines Bevollmächtigten nach § 67 Abs. 2 Satz 2 VwGO sind nicht gegeben. Nach dieser Vorschrift kann – für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht – angeordnet werden, dass ein Bevollmächtigter bestellt oder ein Beistand hinzugezogen werden muss. Unter welchen Voraussetzungen das möglich ist, ist in § 67 Abs. 2 Satz 2 VwGO nicht geregelt. Der Maßstab für die Anordnung der Bestellung eines Bevollmächtigten mit der Folge des Verlustes der Postulationsfähigkeit des Betroffenen ergibt sich jedoch aus § 67 Abs. 2 Satz 3 VwGO (vgl. VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 06.12.1973, a.a.O., S. 765; OVG Saarlouis, Beschluss vom 13.01.2000, a.a.O.; Bayer. VGH, Beschluss vom 10.11.1976, VGHE BY 30, 12; OVG Berlin, Beschluss vom 17.08.1977, OVG-BE 14, 150, 151; Hess. VGH, Beschluss vom 03.12.1987, ESVGH 38, S. 318). Danach kann vor dem Verwaltungsgericht jede Person als Bevollmächtigter oder Beistand auftreten, die zum sachgemäßen Vortrag fähig ist. Für die Anordnung der Bestellung eines Bevollmächtigten begründet dies die Voraussetzung der Feststellung, dass der Betroffene zum sachgemäßen Vortrag nicht fähig ist, die im Allgemeinen erst getroffen werden kann, wenn eine Klärung nach § 86 Abs. 3 VwGO gescheitert ist (vgl. VGH Bad.-Württ., Beschlüsse vom 06.12.1973, a.a.O., S. 765, und vom 05.02.1975 – X 339/74 -).

**Von der Fähigkeit zum sachgemäßen Vortrag nach § 67 Abs. 2 Satz 3 VwGO ist freilich die als Sachurteilsvoraussetzung in jedem Stadium des Verfahrens von Amts wegen zu prüfende Prozessfähigkeit nach § 62 VwGO zu unterscheiden.** Wegen der Vorrangigkeit der Prüfung von Sachurteilsvoraussetzungen und weil ein prozessunfähiger Kläger mangels Geschäftsfähigkeit eine Vollmacht auch nicht wirksam erteilen kann (§ 105 Abs. 1 BGB), scheidet bei Zweifeln an der Prozessfähigkeit eine Anordnung nach § 67 Abs. 2 Satz 2 VwGO aus (vgl. auch Bayer. VGH, Beschluss vom 24.06.1974, BayVBl. 1974, S. 503; OVG Berlin, Beschluss vom 17.08.1977, a.a.O.; Hess. VGH, Beschluss vom 03.12.1987, a.a.O.). So liegen die Dinge aber hier.

Beim beschließenden Gerichtshof ist ebenso wie beim Verwaltungsgericht Stuttgart gerichtsbekannt, dass der Kläger zahlreiche verwaltungsgerichtliche Verfahren eingeleitet und betrieben hat, die mangels hinreichender Bestimmtheit des jeweiligen Begehrens als unzulässig behandelt wurden. Ferner ist beim beschließenden Gerichtshof ebenso wie beim Verwaltungsgericht Stuttgart gerichtsbekannt, dass der Kläger unter Betreuung steht, wobei der Betreuungsauftrag des Notariats Dischingen vom 06.05.1996 zwar nur den Aufgabenkreis der Gesundheitsfürsorge und der Aufenthaltsbestimmung umfasst. Ungeachtet dessen hat das Verwaltungsgericht Stuttgart in dem Urteil vom 14.09.2000 – 1 K 3281/00 –, das Gegenstand des beim beschließenden Senat anhängig gewesenen Zulassungsverfahrens – 4 S 2327/00 – war, ausgeführt, es spreche Einiges dafür, dass der Kläger **wegen einer dauerhaften psychischen Erkrankung nicht prozessfähig** sei.

Wenn das Verwaltungsgericht im vorliegenden Falle zu dem Ergebnis gekommen ist, dass der Klageschriftsatz wirr sei und in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise erkennen lasse, dass der Kläger ohne die fürsorgliche Hilfe eines Bevollmächtigten nicht in der Lage sei, sein Rechtsschutzbegehren durch sachdienliche Antragstellung und durch ordnungsgemäßen Sachvortrag zu verfolgen, so dürfte es sich dabei um eine Umschreibung der Annahme zumindest partieller Prozessunfähigkeit des Klägers handeln. **Bestehen danach aber mindestens Zweifel an der Prozessfähigkeit des Klägers, so dürfte im vorliegenden Verfahren nicht die Anordnung der Bestellung eines Bevollmächtigten nach § 67 Abs. 2 Satz 2 VwGO ergehen, sondern war den Zweifeln an der Prozessfähigkeit des Klägers nachzugehen.**